

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Rechtsausschuss

46. Sitzung am 21.07.2015
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:32 Uhr

Ende der Sitzung: 15:51 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/3969 –
dazu: Vorlage16/5608
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4900 –
dazu: Vorlage16/5607
dazu: Vorlagen 16/5404/5445/5447/5452/5603
3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4671 –
dazu: Vorlagen 16/5556/5599

Ergebnis:

Ablehnungsempfehlung
(S. 3 – 12)

Annahmempfehlung
(S. 3 – 12)

Annahmempfehlung ange-
schlossen
(S. 13)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|---|--|
| 4. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und des Universitätsmedizingesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4896 – dazu: Vorlage 16/5597 | Annahmeerempfehlung abgeschlossen (S. 14) |
| 5. Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/4934 – dazu: Vorlagen 16/5546/5557 | Annahmeerempfehlung abgeschlossen (S. 15) |
| 6. Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2015/2016 (LBVAnpG 2015/2016) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5174 – dazu: Vorlage 16/5598 | Annahmeerempfehlung abgeschlossen (S. 16) |
| 7. Sachstand im Prozess vor dem Landgericht Koblenz um das "Braune Haus" in Bad Neuenahr-Ahrweiler Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/5449 – | Erledigt (S. 17 – 18) |
| 8. Die Panoramafreiheit in der Diskussion zum Urheberrecht auf EU-Ebene Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/5536 – | Schriftlich erledigt (S. 19) |
| 9. Verfolgung von Hackerangriffen Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/5570 – | Erledigt (S. 20 – 21) |

Herr Vors. Abg. Schneiders eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

– Drucksache 16/3969 –

dazu: Vorlage16/5608

Punkt 2 der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/4900 –

dazu: Vorlage16/5607

dazu: Vorlagen 16/5404/5445/5447/5452/5603

Berichterstatter: Herr Abg. Marc Ruland

Die Tagesordnungspunkte 1 und 2 werden gemeinsam aufgerufen und beraten.

Herr Vors. Abg. Schneiders teilt mit, der Ausschuss habe nach dem Anhörverfahren den Beschluss gefasst, die beiden Punkte dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn das Protokoll über das Anhörverfahren rechtzeitig vorliege. Das sei der Fall gewesen. Die von ihm vorgetragene Vorlagen umfassten auch die Änderungsanträge, die leider erst heute Morgen dem Ausschuss zugegangen seien.

Herr Abg. Dr. Wilke legt dar, die Richtigkeit des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU, dem Grundansatz nach den Richterwahlausschuss in einer vernünftigen Art und Weise zu reformieren, sei zu 100 % bestätigt worden. Dies gehe bis hin zu der Frage der Stärkung der richterlichen Mitwirkungsrechte, was im Ausschuss immer Konsens gewesen sei und sich in beiden Entwürfen wiederfinde. Von daher habe es auch logischerweise keinen Streit geben können. Die Sachverständigen hätten einen auch in der Richtigkeit der Annahme bestätigt.

In anderen, sich unterschiedlich darstellenden Punkten sehe man sich vonseiten der Fraktion der CDU bestätigt, wenn von fünf Sachverständigen vier sagten, es handele sich um eine Stärkung des demokratischen Elements, bei den Abstimmungen die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder zu fordern. Die Quote falle mit 80 % sehr deutlich aus, weshalb die CDU-Fraktion an der Stelle an ihrem Gesetzentwurf festhalte. Es seien die Dinge aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung aufgegriffen worden, die in dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU bisher nicht enthalten gewesen seien, weil die Sachverständigen plausibel erklärt hätten, dass eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie sich über diese Vorschriften herstellen lasse. Dies habe man sich zu eigen gemacht. Mit dem Änderungsantrag wolle man dies in den Gesetzentwurf integrieren.

Als weiteren Aspekt habe man eingearbeitet, dass es auch im Bereich der Richterschaft die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit geben müsse. Vor Kurzem sei dies vom Parlament für die Beamtenschaft beschlossen worden. Zu respektieren sei, dass es unterschiedliche rechtliche Vorgaben für die Beamtenschaft gebe; denn hier sei eine Ermessensentscheidung des Dienstherrn verfassungsrechtlich möglich. Es sei nach einer Lösung gesucht worden, die dies verfassungsmäßig darstellen könne, ohne gleichzeitig berechnete Interessen des Dienstherrn an der Personalbedarfsplanung zu sehr hintanzustellen. Dieser Punkt sei ebenfalls in den Änderungsantrag aufgenommen worden und werde für einen wichtigen Aspekt gehalten, was auch die Auswertung des Anhörverfahrens ergeben habe. Die große Mehrheit der Sachverständigen habe geäußert, dass die Möglichkeit, die Lebensarbeitszeit auf freiwilliger Basis eine gewisse Zeit zu verlängern, ein Thema in der Richterschaft sei. Dieser Aspekt sei in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU eingeflossen. Danach solle diese Möglichkeit für bis zu zwei Jahren eingeräumt werden, während bei der

Beamtenschaft es sich um drei Jahre handele. Eine Begrenzung auf zwei Jahre werde deshalb gesehen, weil es sich um einen Anspruch und nicht um eine Ermessensentscheidung handele.

In dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde dieser Aspekt vermisst. Die Fraktion der CDU halte dies jedoch für einen wichtigen und praktisch bedeutsamen Punkt, vielleicht auch ein bisschen wichtiger als das Thema, wer die richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss wähle. Auf dieses Thema komme er noch einmal zurück, auch weil er noch zu dem, was vorgelegt worden sei, Nachfragen habe.

Die Vertreter der Fraktion der CDU würden sich darüber freuen, wenn in einer ergebnisoffenen Debatte der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU mit den jetzt vorgetragenen Änderungen Zustimmung finden könnte.

Herr Abg. Sippel stimmt zu, dass das Anhörverfahren sehr wichtig gewesen sei und zu dem Ergebnis geführt habe, dass der Richterwahlausschuss als Instrument der Mitbestimmung und der Transparenz anerkannt werde. Insbesondere die Stärkung der richterlichen Mitbestimmung sei von allen Teilnehmern an der Anhörung begrüßt worden. Dies betreffe die Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder, die Wählbarkeit von ständigen richterlichen Mitgliedern aus allen Gerichtsbarkeiten, die Erweiterung der Zuständigkeiten für Versetzungen, zumindest im Grundsatz, das Verfahren zur Selbstablehnung und die Regelungen über Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung, was ein wichtiger Schritt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei. Der eine oder andere Anzuhörende habe ausgeführt, es handele sich nicht um den großen Wurf. Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung wolle man große Schritte für die Richterschaft vereinbaren.

Die Anhörung habe auch Unterschiede aufgezeigt, zum Beispiel bei den Versetzungsentscheidungen, der Wunsch vieler, es auch auf Versetzungen auszudehnen, die nicht ein höheres Beförderungsamts betreffen. Hier werde die Auffassung vertreten, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung absolut gerechtfertigt sei. Es handele sich um eine Abwägung. Einerseits wolle man Transparenz und Mitbestimmung, andererseits eine flexible Personalbewirtschaftung. Der Dienstherr müsse in der Lage sein, Nachbesetzungen zügig durchzuführen. Im Rahmen der Anhörung sei noch einmal deutlich gemacht worden, dass es im Interesse der Praxis sei, Stellen zügig nachzubesetzen. Es sei eine Abwägung dahin gehend gelungen, einerseits das Ziel mehr Mitbestimmung zu erreichen und andererseits eine flexible Personalbewirtschaftung zu ermöglichen.

Was die erforderlichen Mehrheiten im Richterwahlausschuss anbelange, werde es für angebracht gehalten, die jetzige Regelung beizubehalten, wonach die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen seien. Dies entspreche der Geschäftsordnung des Landtags. Die weit überwiegende Zahl der Abstimmungen in den Gremien, im Plenum, in den Ausschüssen, werde mit einfacher Mehrheit gefasst. Von daher gebe es keinen Grund für eine qualifizierte Mehrheit. Insoweit stimme man hier dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu, zumal aufgrund der Erhöhung der Anzahl der richterlichen Mitglieder nicht davon auszugehen sei, dass sich im Richterwahlausschuss eine Parlamentsmehrheit so ohne Weiteres durchsetzen könne. Dies wäre nur möglich, wenn eine Mehrheit im Parlament, die überragend sein müsste, dann auch eine Mehrheit im Richterwahlausschuss vorfinden würde. Deshalb sei es vertretbar, hier bei dieser Lösung zu bleiben. Fakt sei, dass es im Richterwahlausschuss mehr Pluralität gebe.

Durch die Pool-Lösung bei den Vertretungen gebe es in Zukunft die Gewähr, immer beschlussfähig zu sein. Es sei bisher schon die Praxis gewesen – dies werde auch in Zukunft so sein –, dass fast alle oder alle Mitglieder des Richterwahlausschusses anwesend gewesen seien; denn Befürchtung sei gewesen, dass, wenn gerade so eine Beschlussfähigkeit erreicht würde, am Ende wenige Stimmen eine relevante Entscheidung treffen könnten. Er glaube, dies sei in der Praxis nicht problematisch.

Gleiches gelte für die Wertung von Enthaltungen. Hierzu liege ein klares Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz aus dem Jahr 2007 vor, wonach Enthaltungen im Richterwahlausschuss zulässig seien. Hier sei es geübte politische Praxis, dass eine Enthaltung weder als Zustimmung noch als Ablehnung zu werten sei. Es sei nachvollziehbar, dass eine Enthaltung keinen Einfluss auf eine Entscheidung ausübe, sie sollte aber weiterhin gerechtfertigt und möglich sein.

Die Sachverständige Frau Müller-Rospert habe in diesem Zusammenhang auf die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs hingewiesen. Auch da habe es in der Vergangenheit bereits Stimmhaltungen im Landtag gegeben. Von daher stelle sich die Frage, warum dies für den Richterwahlausschuss nicht gelten sollte.

Man wolle ein wichtiges Anliegen der Richterschaft aufgreifen, das im Anhörverfahren genannt worden sei, und zwar die Direktwahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses betreffend. In der Vergangenheit habe man immer wieder diskutiert, ob im Hinblick auf das Demokratieprinzip nach Artikel 20 des Grundgesetzes dies möglich sei. Diese Thematik habe man im Rahmen des Anhörverfahrens ausreichend diskutiert. Es sprächen sachliche Gründe dafür, dass man diese Direktwahl zulasse. Zum einen seien mehrere Bundesländer diesen Weg bereits gegangen, und von der Argumentation her sei es nachvollziehbar, dass nach wie vor eine Parlamentsmehrheit im Richterwahlausschuss die Entscheidung treffen könne. Im Richterwahlausschuss seien die Parlamentarier in der Mehrheit. Es gebe ein Letztentscheidungsrecht der Ministerpräsidentin oder durch Delegation auf den Landesjustizminister.

Die Frage der Geschlechterparität sei als Appellvorschrift ausgeführt, was für erforderlich gehalten werde. Wenn man die aktuelle Zusammensetzung des Richterwahlausschusses sich betrachte, sei dies absolut nachvollziehbar. Die Formulierung im Gesetz als Appellvorschrift werde für rechtlich zulässig gehalten.

Was die Verlängerung der Lebensarbeitszeit anbelange, sei anzumerken, es habe Gründe gegeben, unterschiedliche Regelungen zwischen den Beamtinnen und Beamten und den Richterinnen und Richtern zu treffen, was mit der Ermessensregelung bei den Beamten zusammenhänge. Der Dienstherr könne, müsse aber einer Verlängerung nicht zustimmen. Bei den Richterinnen und Richtern werde eine Anspruchsregelung benötigt.

In dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU sei formuliert, sofern keine dienstlichen Belange dem entgegenstünden, was sich etwas widerspreche, weil eine Anspruchsregelung einen Anspruch generiere.

Wenn man die Expertise des Ministeriums als Zusammenstellung der Rückmeldungen aus den verschiedenen Bundesländern sich betrachte, gebe es durchaus Bundesländer, die entsprechend verfahren würden, aber auch klare Hinweise darauf, dass dies die Personalentwicklung, die Personalbewirtschaftung erschwere. Man könne nicht längerfristig planen, was sich zudem auf die Einstellung der Proberichterinnen und -richter auswirke. Dies sei vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Altersstruktur in der Justiz zu sehen. Deshalb vertrete die Koalition die Auffassung, man sollte es bei der bisherigen Regelung belassen, zumal es sowohl für die Beamtenschaft als auch für die Richterschaft eine schrittweise Anpassung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre gebe.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung werde man unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen.

Er glaube, es sei ein wichtiges Signal an die Richterschaft, dass man die Stärkung der dritten Gewalt ernst nehme und damit das umsetze, was im Koalitionsvertrag vereinbart worden sei.

Frau Abg. Raue führt aus, die Anhörung habe viel Neues auch für den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf ergeben. Der Gesetzentwurf sei in den grundsätzlichen Linien auf große Akzeptanz gestoßen. Aufgenommen worden sei der Wunsch nach mehr richterlicher Mitbestimmung, was ein großes Anliegen der GRÜNEN sei. Dies gelte ebenfalls für den Wunsch der Richterschaft, ihre Mitglieder im Richterwahlausschuss selbst zu wählen. Dies bedeute im Ergebnis auch eine Veränderung der Justiz im Gefüge der Gewaltenteilung, weil man die parlamentarische Kontrolle und die parlamentarische Mitbestimmung ein Stück weit zurücknehme und der Justiz die Entscheidung überlasse. Diesen Weg wolle man gehen, gerne auch noch über diese Entscheidung hinaus. Diese Wahl der eigenen Mitglieder sei sehr wichtig, und zu begrüßen sei, dass dies auf allgemeine Akzeptanz gestoßen sei.

Des Weiteren habe es sie gefreut, dass die längeren Beurlaubungsmöglichkeiten und mehr Teilzeitbeschäftigung große Zustimmung gefunden hätten. In diesem Zusammenhang möchte sie der Justiz

eine Anerkennung aussprechen; denn keiner der Sachverständigen habe verkannt, dass dies zu einem Mehraufwand in der Personalplanung führe. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse von weniger als 50 % seien eine Herausforderung für die Personalplanung, der sich aber die Anzuhörenden gerne annehmen wollten. Sie begrüße diese Maßnahme aus familienpolitischer Sicht, weil es Auszeiten erleichtere. Unterhältige Teilzeitbeschäftigung erleichtere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowohl was kleine Kinder und Pflegebedürftige anbelange. Dies sollte weiter gefördert werden. Deswegen werde man dem Gesetzentwurf der Landesregierung in diesem Punkt gerne zustimmen.

Erörtert worden sei die Frage, welche Mehrheiten im Richterwahlausschuss für eine Entscheidung benötigt würden. In der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei darüber diskutiert worden, ob die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich sei oder die Mehrheit der Anwesenden genüge. Es werde die Ansicht vertreten, dass sich alle Mitglieder des Richterwahlausschusses ihrer Verantwortung bewusst seien. Ihre Erfahrung der letzten vier Jahre habe gezeigt, dass man fast immer vollbesetzt getagt habe, sodass die getroffene Regelung, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, völlig ausreichend sei.

Man habe sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob Enthaltungen möglich sein sollten oder nicht. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es die Freiheit der Mitglieder unzulässig beschränken würde, wenn diese Möglichkeit nicht eingeräumt würde. Es gebe oft knappe Entscheidungen oder Entscheidungen, die man aufgrund der Aktenlage vielleicht nicht unbedingt so gut treffen könne. Von daher habe man noch die Möglichkeit, sich denjenigen im persönlichen Gespräch anzuschauen. Insofern werde die Möglichkeit einer Enthaltung für sehr wichtig gehalten.

Auch der Appell an eine gendergerechte Besetzung sei sehr zu begrüßen. Beim Richterwahlausschuss handele es sich um eines der vielen Gremien, in denen sie sitze und die Begrüßung immer laute, sehr geehrte Frau Raue, sehr geehrte Herren. Sie würde sich sehr freuen, wenn sich dies ändern und die Appelle an die Gendergerechtigkeit auf fruchtbaren Boden fallen würden.

Dem von allen vorgetragenen Wunsch nach Direktwahl der richterlichen Mitglieder komme man gerne mit dem Änderungsantrag nach. Selbstverständlich werde man dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers trägt vor, es sei deutlich geworden, dass die Anhörung der Sachverständigen zu einer ausführlichen und intensiven Beleuchtung des Gesetzentwurfs geführt habe. Er sehe, dass hinsichtlich der Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss von zwei auf vier, der Wählbarkeit der Richterinnen und Richter der Fachgerichtsbarkeiten, der Wahl der parlamentarischen Mitglieder nach Sainte-Laguë/Schepers und eines Verfahrens zu Selbstablehnung Einigkeit bestanden habe. Diese Regelungen seien in beiden Entwürfen vorgesehen und von den Sachverständigen im Wesentlichen begrüßt worden. Dies gelte auch für die Übersendung von mehr Unterlagen vor der Sitzung des Richterwahlausschusses, als dies bislang der Fall gewesen sei, sowie für die Einführung eines schriftlichen Verfahrens, was manche Formalitäten entlasten werde. Auch die im Entwurf der Landesregierung enthaltenen Änderungen insbesondere zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zur Anpassung an die gesellschaftlichen Erfordernisse und die Anpassung an die Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst seien befürwortet bzw. nicht beanstandet worden.

Er freue sich sehr, zur Kenntnis nehmen zu können, dass die CDU-Fraktion diese Punkte aus dem Regierungsentwurf übernommen habe bzw. sich anschließen wolle. Dies seien eine gute Entwicklung und eine gute Folge des Anhörverfahrens.

Zu den Inhalten des Gesetzentwurfs:

- Das Mitentscheidungsrecht des Richterwahlausschusses bei Versetzungen in Beförderungämter, wenn dort eine Bestenauslese zu treffen sei,
- die Stärkung des richterlichen Elements durch die Zahl der richterlichen Mitglieder durch die Erhöhung von zwei auf vier,
- die Zahl der nicht ständigen richterlichen Mitglieder von einem auf zwei,

46. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.07.2015
– Öffentliche Sitzung –

- die Wahl der parlamentarischen Mitglieder nach Sainte-Laguë/Schepers werde zur Anwendung kommen und damit zu genaueren Ergebnissen führen,
- die Regelung der Pool-Lösung für die Stellvertretung, was ebenfalls eine Verbesserung darstelle,
- der Appell zur Berücksichtigung der Geschlechterparität – auch hier bestehe Einigkeit –,
- die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter werde ebenfalls verbessert.

Dass die Richterinnen und Richter, die der Fachgerichtsbarkeit angehörten, in Zukunft ständige richterliche Mitglieder sein könnten, halte er für eine Stärkung der Stellung der Fachgerichtsbarkeit im Gesamtzusammenhang der Gerichtsbarkeit. Dies sei ein nicht zu unterschätzendes Signal. Das Verfahren zur Selbstablehnung der Mitglieder des Richterwahlausschusses erleichtere in konkreten Fällen die Arbeit. Er sehe keinen großen Anwendungsbereich, aber es könne zu solchen Fällen kommen, und dann seien die Dinge leichter handhabbar.

Auch die Vorbereitung der Sitzungen des Richterwahlausschusses werde dadurch erleichtert, dass gesetzlich festgeschrieben werde, dass die Unterlagen umfassender zur Verfügung gestellt werden könnten und ein schriftliches Verfahren eingeführt werde, was auch die Arbeit erleichtere. Er sei sehr dankbar für die gute Zusammenarbeit im Richterwahlausschuss. Es sei bisher seine Erfahrung gewesen, dass man offen, gut, konstruktiv und ohne großen Aufwand zu betreiben gut zusammenarbeite. Sein Dank gehe an alle Beteiligten.

Die Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie lägen ihm besonders am Herzen. Dass die unterhältige Teilzeitbeschäftigung möglich gemacht sei, dass die Höchstdauer der Beurlaubung aus arbeitsmarktbedingten oder familiären Gründen auf 15 Jahre angehoben worden sei, sei wichtig. Er bedanke sich für die sich abzeichnende Einigkeit.

Auch die Änderungen, die auf praktische Bedürfnisse antworteten, die Änderungen zur Regelung der Schadenersatzansprüche bei Unfällen oder ähnlichen Ereignissen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter seien im Gesetz einheitlich geordnet, und die Regelung der Zuständigkeit der Präsidialräte bei Versetzungen entsprechend dem Grund für die Versetzung sei hilfreich.

Gesagt worden sei, dass die Regierungsfractionen einen Änderungsantrag einbringen wollten, die Direktwahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses durch die Richterschaft betreffend.

Er möchte betonen, dass er dies aus vollem Herzen befürworte und dahinterstehe. Es bedürfe ein bisschen der Erläuterung, warum dies der Entwurf nicht schon vorher enthalten habe. Aber er habe gemeint, dass diese Direktwahl eine Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz bedeute und damit auch ein gewisses Zurücknehmen der Parlamentarier. Er sei der Auffassung gewesen, es wäre richtig, wenn dies vonseiten der Parlamentarier vorgeschlagen werde und es sich nicht um einen Vorschlag der Landesregierung handele. Wenn die Parlamentarier dies so befürworteten, dann stehe er völlig dahinter. Dies sei gut und richtig, aber es sei nicht Sache der Landesregierung, so etwas vorzuschlagen.

Herr Abg. Dr. Wilke äußert, Fakt sei gewesen, dass es an der Stelle nie ein Problem gegeben habe. Man könne dies so regeln. Es handele sich um einen langgehegten Wunsch der Richterschaft, den die Regierungsfractionen sicher auch in Anbetracht des heraufziehenden Wahltermins aufgegriffen hätten nach dem Motto, es koste nichts, wir machen diesen eine Freude, und man könne wieder punkten, nachdem es in den letzten Jahren immer wieder ein bisschen Stress mit der Richterschaft gegeben habe.

Die Situation werde sich dann so darstellen, dass das anwaltliche Mitglied weiterhin vom Parlament gewählt werde. Die richterlichen Mitglieder würden von den Richtern jetzt selbst gewählt. Das Ergebnis werde das Gleiche sein, weil bisher auch schon immer die Listen aus der Richterschaft übernommen worden seien. Was noch interessiere, sei, wie dies praktisch umgesetzt werden solle.

Nach der Lektüre des Gesetzentwurfs habe man sich über das Inkrafttreten Gedanken gemacht. Es gebe eine Verordnung über das Wahlprozedere. Diese Vorschrift trete gleich in Kraft. Es sei aber nicht gesagt, bis zu welchem Zeitpunkt besagte Durchführungsverordnung vom Ministerium erlassen sein solle. Andererseits sei formuliert, spätestens fünf Monate nachdem die Verordnung in Kraft getreten sei, werde gewählt. Dies sei so kompliziert gestaltet, dass man die Transparenz nicht so richtig erkennen könne, was eigentlich genau damit gemeint sei.

Gebeten werde, Ross und Reiter zu benennen und mitzuteilen, wie das Ministerium in Abstimmung mit den Regierungsfractionen seine Planungen ausgerichtet habe.

Des Weiteren sei zu fragen, ob der Verordnungsentwurf schon vorliege, wann die Richterschaft zum ersten Mal zu den Urnen gerufen werde, um ihre Mitglieder zu wählen, wann der Richterwahlausschuss in neuer Konstellation zum ersten Mal zusammentreten werde und ob dies noch Besetzungsentscheidungen in dieser Legislaturperiode betreffe. Interessant zu wissen sei, auf was man sich einzustellen habe.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers erklärt, er mache sich nicht anheischig, den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu interpretieren. Er könne dies erläutern, weil es sich aus dem Verfahren im Parlament ergebe. Für die Verordnung werde eine gewisse Zeit benötigt. Selbstverständlich werde dies so schnell wie möglich durchgeführt. Deshalb sei es offen – so interpretiere er dies –, wann genau dies der Fall sein werde. Es werde keine Frist gesetzt, sondern der normale Ablauf werde ins Auge gefasst. Man werde diesen Entwurf alsbald vorlegen. Er könne nicht abschätzen, ob noch in dieser Legislaturperiode eine erste Wahl nach den Neuregelungen erfolgen werde. Er würde daran zweifeln. Das werde erstmals in der kommenden Legislaturperiode sein können. Es handele sich um die Rücksichtnahme auf die dahinterstehenden parlamentarischen Abläufe.

Herr Abg. Henter erwidert, das Parlament lege den Ablauf ein Stück weit in die Hände der Regierung, weil die Regierung erst einmal die Verordnung in Kraft setzen müsse – und das ohne Frist. Das heiße, wenn die Regierung etwas zögerlich arbeite, werde es länger dauern, bis der Richterwahlausschuss sich entsprechend zusammensetze. Deshalb werfe sich die Frage auf, ob schon Entwürfe und Vorstellungen existierten, wann die Verordnung in Kraft treten könne.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers antwortet, es liege noch kein Entwurf vor; denn es handele sich auch um eine ganz neue Entwicklung. Es handele sich um einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, was eine neue Entwicklung darstelle, die sich nach dem Anhörverfahren ergeben habe. Bisher sei kein Entwurf erstellt worden. Man werde sich aber alsbald daransetzen, wenn das Parlament das Gesetz verabschieden sollte. Dann werde sofort die Verordnung erstellt. Er glaube, es sei selbstverständlich, dass die Regierung, wenn sie vom Parlament aufgefordert werde, dies alsbald tun werde.

Herr Abg. Dr. Wilke bringt vor, das Gesetz trete – von dieser Verordnungsermächtigung abgesehen – zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die Verabschiedung erfolge morgen. Er nehme an, das nächste Gesetzblatt werde noch diesen Monat erscheinen. Dann seien es noch fünf Monate bis zum 1. Januar 2016. Dann müsste doch eigentlich nach dem, was Inhalt dieses Gesetzentwurfs sei, der Richterwahlausschuss neu zusammengesetzt werden. Die Frage laute, ob im Januar/Februar 2016 noch Sitzungen des Richterwahlausschusses stattfänden. Des Weiteren werfe sich die Frage auf, wie der Richterwahlausschuss dann zusammengesetzt sei.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers erläutert, nach diesem Entwurf werde die erste Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses spätestens fünf Monate nach dem Inkrafttreten der nach § 18 Abs. 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung stattfinden. Freie Stellen zur Anstellung, Versetzung und Beförderung von Richterinnen und Richtern, die vor der ersten Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses ausgeschrieben worden seien, seien nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften zu besetzen.– Dies beinhalte die Übergangsvorschrift, das heiße, es sei dafür Sorge getragen.

Herr Abg. Dr. Wilke entgegnet, er glaube nicht, dass der Kern des Problems erfasst worden sei. Das Gesetz trete mit all seinen Bestimmungen, also auch mehr richterliche Mitglieder, am 1. Januar 2016

in Kraft. Die erste Wahl finde spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten der Verordnung statt. Wenn die Verordnung schon im August herausgegeben würde, müsste die Wahl bis spätestens Februar stattgefunden haben. Es sei die Frage, wie sich dies aus Sicht der Regierungsfractionen und der Landesregierung in den Monaten Januar und Februar 2016 darstelle, wenn die Bestimmung, dass mehr Richter dem Ausschuss angehören sollten, am 1. Januar 2016 in Kraft trete. Die besagten zusätzlichen richterlichen Mitglieder müssten irgendwoher kommen.

Auf Nachfrage von **Herrn Vors. Abg. Schneiders** äußert **Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers**, es handele sich um eine neue Entwicklung. Er wäre dankbar, wenn er dies noch einmal kurz lesen könnte. Deshalb könne aus seiner Sicht eine weitere Wortmeldung vorgezogen werden.

Herr Vors. Abg. Schneiders erteilt Frau Abgeordneter Raue das Wort.

Frau Abg. Raue teilt mit, dass man sich mit der Frage auseinandergesetzt habe. In dem Zusammenhang werde auf die in dem Gesetzentwurf enthaltene Übergangsvorschrift hingewiesen. Diese sei aufgenommen worden, um diesen Zeitpunkt abzufedern. Ab dem 1. Januar 2016 gelte das Gesetz, das heiÙe, ab dem 1. Januar 2016 sei eine Besetzung mit mehr richterlichen Mitgliedern vorzusehen, die aber erst gewählt werden könnten, wenn die Verordnung in Kraft trete bzw. vorhanden sei. Um in dieser Zwischenzeit nicht die ganzen Besetzungsverfahren liegen zu lassen, könne in der Zwischenzeit nach der Übergangsvorschrift noch in alter Besetzung gewählt werden. Es sei dann noch nicht neu gewählt.

Herr Abg. Henter stellt klar, die Frage von Herrn Abgeordneten Dr. Wilke sei in die Richtung gegangen, ob man davon ausgehen könne, dass im Januar oder Februar 2016 der Richterwahlausschuss in neuer Besetzung zusammentrete.

Frau Abg. Raue sagt, dies sei eine Frage, die sie nicht beantworten könne, weil diese Frage, wie schnell die Verordnung erlassen werde, das Ministerium betreffe. Dies bedeute aber nicht, dass man in der Zwischenzeit einen unrechtmäßigen oder einen nicht geregelten Zustand hätte; denn hierfür sei die Übergangsvorschrift vorhanden, das heiÙe, der Richterwahlausschuss bleibe so lange handlungsfähig, bis er nach den neuen Vorschriften neu gewählt worden sei, wofür es ausreichend Zeit gebe.

Herr Abg. Dr. Wilke erklärt, dies bedeute, dass dann, wenn die Wahl richterlicher Mitglieder durch die Richterschaft vor der Landtagswahl nicht mehr stattfindet, der Landtag noch einmal weitere richterliche Mitglieder für die Sitzungen wählen müsste, die nach dem 1. Januar 2016 stattfänden. Es stelle sich die Frage, ob er dies so richtig interpretiert habe.

Frau Abg. Raue gibt zur Antwort, hierfür gebe es keine Frist. Insofern sei dies rein theoretisch denkbar. Für den Erlass der Verordnung sei keine Frist vorgesehen.

Herr Abg. Dr. Wilke bringt vor, die Wahl habe innerhalb von fünf Monaten, nachdem die Verordnung in Kraft getreten sei, stattzufinden. Dies wäre dann noch einmal ein längerer Zeitraum. Dies könne dann bis zum Mai 2016 sich hinziehen. Es stelle sich aber die Frage, wie sich die Situation im Januar und Februar 2016 darstelle. Objektive Sache sei die, dass der Richterwahlausschuss neu konzipiert werden müsse. Dieser müsse sich mit mehr Richterinnen und Richtern neu zusammensetzen; denn diese Vorschrift, die besage, dem Richterwahlausschuss müssten mehr Richterinnen und Richter angehören, sei ab 1. Januar 2016 in Kraft. Von daher werfe sich die Frage auf, woher diese zusätzlichen Richterinnen und Richter kämen. Diese müssten dann, wenn sie nicht durch die Richterschaft gewählt würden, durch den Landtag gewählt werden. Es stelle sich die Frage, ob dies so gemeint sei.

Vielleicht wäre es ein Vorschlag, diesen Gesetzentwurf morgen im Plenum gar nicht abschließend zu behandeln, sondern die Verabschiedung auf die erste Sitzung nach der Sommerpause zu verschieben. Ein bisschen habe es den Anschein, als ob Regierung und Regierungsfractionen am Schwimmen seien. Er wäre da gerne behilflich und entgegenkommend, das heiÙe, das Ganze etwas zu schieben und in Ruhe im September darüber zu beschließen.

Herr Vors. Abg. Schneiders fragt, wie verfahren werden solle.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers antwortet, dass Frau Dr. Grein-Eimann den infrage stehenden Passus vor dem Hintergrund der Fragestellung erläutern werde.

Frau Dr. Grein-Eimann (Referentin im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) führt aus, zunächst werde eine gesetzliche Grundlage benötigt, um die Rechtsverordnung entwickeln zu können, das heiÙe, es müsse zunächst einmal § 18 Abs. 3 Satz 2 in Kraft treten, damit das Ministerium die Grundlagen schaffen könne. Bis die Rechtsverordnung nach den üblichen Abläufen, die nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung unter anderem einzuhalten seien, in Kraft trete, würden erfahrungsgemäÙ etliche Monate ins Land gehen. Es sei auch an eine Praxisanhörung usw. zu denken. Diese Vorbereitungszeit benötige man zunächst einmal, bevor das Gesetz im Übrigen, was bestimme, dass zum Beispiel vier Richter ab sofort zu wählen wären usw., in Kraft treten werde. Deswegen ergebe sich diese Divergenz beim Inkrafttreten.

Dann sei zu berücksichtigen, dass in dem Moment, in dem die Rechtsverordnung und das Gesetz in Kraft träten, man nicht sofort eine Wahl durchführen könne, sondern dies wiederum einen Vorlauf bräuchte, um das alles organisieren zu können. So verstehe sie die Übergangsregelung im Absatz 2. Anknüpfend an das Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung, die noch zu erlassen sei, sei die erste Wahl spätestens fünf Monate später zu terminieren. Dies lasse Raum nach vorne, das heiÙe, es könne auch schon früher erfolgen. In der Zwischenzeit – was sich aus Absatz 2 Satz 2 ergebe – seien die freien Stellen, die vor dieser Wahl noch ausgeschrieben worden seien, noch nach den alten Regeln und alten Rechtsvorschriften zu besetzen, also in der alten Besetzung des Richterwahlausschusses.

Sie gebe recht, dass es sich um eine sehr komplexe Übergangs- und Inkrafttretensregelung handele. Aus ihrer fachlichen Sicht sei diese allerdings recht alternativlos, wenn man die im Übergang einzuhaltenden Abläufe bedenke.

Im Übrigen lehne sich nach ihrer Erinnerung der Artikel 2 an die Übergangsregelung an, wie sie jetzt im Landesrichtergesetz enthalten sei. Da seien auch Übergänge zu gewährleisten.

Frau Abg. Raue verweist auf die ohnehin feste Wahl- und Amtsperiode. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses würden auf fünf Jahre gewählt, das heiÙe, eine Wahl des neuen Richterwahlausschusses müsse erst in der neuen Legislaturperiode stattfinden. Bis dahin gelte die Amtszeit des gewählten Richterwahlausschusses. Man hätte auch noch eine Beschneidung der Amtszeiten regeln können, was aber nicht der Fall sei. Deshalb bleibe der bestehende Richterwahlausschuss bis zur Wahl eines neuen Richterwahlausschusses entscheidungsbefugt. Diese Wahl finde erst zum Zeitpunkt des Erlöschens der Amtszeit des alten Richterwahlausschusses statt.

Herr Abg. Dr. Wilke erwidert, diese Ausführungen von Frau Abgeordneter Raue könnten nicht richtig sein. Wenn man den Richterwahlausschuss mit einer Gesetzesänderung abschaffen würde, würde die Amtszeit aller Mitglieder enden, egal ob diese auf fünf Jahre gewählt worden seien. Dies wolle niemand, aber er trage dies als Beweis dafür vor, dass das Argument von Frau Abgeordneter Raue nicht trage. Wenn in dem Gesetzentwurf formuliert sei, dass das Gesetz am 1. Januar in Kraft treten solle, dann müsse der Richterwahlausschuss so konzipiert und zusammengesetzt werden, damit er den neuen Vorgaben entspreche, das heiÙe, mit zwei richterlichen Mitgliedern mehr.

Das, was ausgeführt worden sei, sei alles legitim: dass eine Verordnung einen Vorlauf brauche und eine Wahl, wenn dann die Verordnung vorliege, ebenfalls. Dies werde von den Vertretern der Fraktion der CDU nicht in Zweifel gezogen. Fakt sei aber, dass, wenn die Landesregierung die Verordnung nicht vorlege – es gebe keine Frist, bis wann diese vorgelegt werden müsse –, am 18. Mai 2016 vielleicht noch einmal auf der Basis des alten Rechts gewählt werden müsste. Wenn die Verordnung dann immer noch weiter hinausgezögert würde, könnte es sein, dass dieses Gesetz nie wirklich wirksam werde.

Er verstehe den Gesetzentwurf so, dass die Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder am 1. Januar 2016 in Kraft trete. Wenn diese richterlichen Mitglieder nicht von der Richterschaft gewählt würden, weil die Verordnung noch nicht vorliege und die Wahlvorbereitungen nicht mehr rechtzeitig möglich wären, müssten diese vom Landtag gewählt werden.

Es habe den Anschein, als ob die initiiierenden Fraktionen und die Landesregierung nicht Herr des Geschehens seien. Die Endabstimmung könne noch verbessert werden.

Seines Erachtens müsse der Gesetzentwurf morgen im Plenum nicht endverhandelt werden. Bevor Fehler gemacht würden, könnte man den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses setzen. Dann bestünde immer noch genügend Zeit, dies rechtzeitig umzusetzen. Über die initiierte Verordnung könnte man sich vonseiten der Landesregierung jetzt schon Gedanken machen. So zu verfahren, empfände er als die glücklichere Lösung. Man befinde sich heute einen Tag vor der Plenarsitzung und stelle fest, die Sache sei in sich nicht so richtig stimmig.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers schlägt vor, die Übergangsvorschriften, die er immer noch für richtig halte, noch einmal überprüfen zu lassen. Es handele sich um einen komplexen Sachverhalt, weshalb es nicht so einfach sei, dies im Einzelnen so zu erläutern, dass alle überzeugt sein könnten. Wenn ein Änderungsbedarf dann vorhanden wäre, könnten die Regierungsfaktionen für die morgige Plenarsitzung noch eine Änderung einbringen.

Herr Abg. Sippel stimmt diesem Vorschlag zu.

Herr Abg. Henter bringt vor, der Vorschlag diene in jedem Fall der sachlichen Klärung. Man könne dem zustimmen. Aber wenn morgen eine andere Gesetzesfassung vorgelegt würde, hätte man diese im Rechtsausschuss nicht mehr beraten können.

Herr Vors. Abg. Schneiders erinnert daran, es sei leider schon öfter der Fall gewesen, dass Anträge angekündigt worden seien, man sich im Ausschuss aber mit der bis dato vorliegenden Situation habe auseinandersetzen müssen, und dann habe das Parlament als souveränes Gremium darüber befunden. Er sehe hier kein Problem, wobei sich der Fachausschuss gerne damit auseinandergesetzt hätte.

Herr Abg. Dr. Wilke beantragt die Absetzung der Abstimmung zu diesen Punkten und die Vertagung auf die nächste Sitzung des Rechtsausschusses.

Herr Abg. Sippel erklärt, man wolle so verfahren, wie von Herrn Staatsminister Professor Dr. Robbers vorgeschlagen, nämlich sich die Regelung noch einmal zu betrachten. Aus seiner Sicht sei diese Regelung stringent. Es sei auch deutlich gemacht worden, dass sie alternativlos sei und bisherigen Übergangsvorschriften entspreche. Insoweit werde um Abstimmung gebeten.

Herr Abg. Dr. Wilke merkt an, Herr Staatsminister Professor Dr. Robbers habe zugesagt, den Änderungsantrag der Regierungsfaktionen überarbeiten zu wollen.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers antwortet, er habe Hilfe angeboten. Er glaube, solche Hilfe dürfe man anbieten. Dies sei auch nicht unüblich. Man sehe ihn im Moment selbst nicht in der Erklärungsfähigkeit. Er müsse sich die Formulierung noch einmal genau anschauen, damit er diese wirklich erläutern könne. Wahrscheinlich solle er auch im Plenum dazu Stellung nehmen. Es sei ein Änderungsantrag, der sehr kurzfristig vorgelegt worden sei.

Herr Abg. Henter spricht an, Herr Staatsminister Professor Dr. Robbers leiste den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hilfestellung. Er könne sicherlich davon ausgehen, dass bei einem Antrag der Fraktion der CDU Herr Staatsminister Professor Dr. Robbers auch Hilfestellung leisten werde.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers gibt zur Antwort, dies sei selbstverständlich der Fall und werde gerne angeboten.

Der Antrag der Fraktion der CDU, die abschließende Beratung der Gesetzentwürfe – Drucksachen 16/3969 und 16/4900 – zu vertagen, wird mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt.

zu TOP 1:

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU – Vorlage 16/5608 – mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU ab.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/3969 – zu empfehlen.

zu TOP 2:

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 16/5607 – mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU zu.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/4900 – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers sagt zu, die in der Vorlage 16/5607 unter Nr. II enthaltene Inkrafttretensregelung und dabei insbesondere die Übergangsvorschriften zu überprüfen und dem Rechtsausschuss bis zur zweiten Beratung in der Plenarsitzung am 22. Juli 2015 schriftlich zu berichten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 16/4671 –

dazu: Vorlagen 16/5556/5599

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Innenausschusses, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/4671 – zu empfehlen, an.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Be-
amtenversorgung Rheinland-Pfalz und des Universitätsmedizingesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/4896 –

dazu: Vorlage 16/5597

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/4896 – zu empfehlen, an.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG)
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/4934 –**

dazu: Vorlagen 16/5546/5557

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/4934 – zu empfehlen, an.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2015/2016
(LBVAnpG 2015/2016)
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5174 –**

dazu: Vorlage 16/5598

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/5174 – zu empfehlen, an.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Sachstand im Prozess vor dem Landgericht Koblenz um das "Braune Haus"
in Bad Neuenahr-Ahrweiler
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5449 –**

Frau Abg. Raue führt aus, es werde um Berichterstattung gebeten, weil der Prozess schon einige Jahre laufe. Das Bemühen der Staatsanwaltschaft sei, die einzelnen Angeklagten nicht mit den üblichen Kleinigkeiten wie Sachbeschädigung und Beleidigung davonkommen zu lassen, sondern in dem Prozess einen größeren Zusammenhang und Rechtskomplex zu sehen. Da das Verfahren schon ziemlich lange anhängig sei, wolle man über den derzeitigen Sachstand informiert werden und wissen, ob die Bemühungen der Staatsanwaltschaft zu einem Erfolg führen würden.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers merkt zur Klarstellung an, die Berichte der Staatsanwaltschaft Koblenz bezögen sich nur auf deren eigene Tätigkeit im Rahmen der Sitzungsververtretung. Alles andere betreffe die richterliche Unabhängigkeit, wozu er naturgemäß keine Stellung nehmen könne.

Im Kern lasse sich der aktuelle Sachstand durch zwei Feststellungen skizzieren.

1. Die Hauptverhandlung dauere an.
2. Ein Ende sei derzeit nicht absehbar.

In der Begründung des Antrags sei sehr zutreffend ausgeführt, dass die Hauptverhandlung vor der zuständigen Staatsschutzkammer des Landgerichts Koblenz seit August 2012 laufe. Bislang sei an insgesamt 196 Tagen verhandelt worden. In der Regel fänden zwei- bis dreimal wöchentlich Sitzungen statt. Davon seien Verhinderungsfälle aufseiten der Verfahrensbeteiligten etwa durch Krankheit abzuziehen.

Mit Rücksicht auf die lange Verfahrensdauer seien die zunächst gegen 24 Beschuldigte erlassenen Haftbefehle aus Verhältnismäßigkeitsgründen sukzessive außer Vollzug gesetzt bzw. aufgehoben worden. Es befinde sich seit dem 7. Januar 2014 keiner der Angeklagten mehr in Haft.

Von den ursprünglich 26 angeklagten Personen seien inzwischen die Verfahren gegen sechs Personen abgeschlossen. Zwei Angeklagte seien am 21. November 2014 wegen Landfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Propagandadelikten zu Jugendstrafen von einem Jahr und sechs Monaten bzw. von neun Monaten verurteilt worden. Diese seien zur Bewährung ausgesetzt worden.

Bei zwei weiteren Angeklagten sei die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden. Das Urteil sei rechtskräftig.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2014 sei das Verfahren gegen zwei weitere der verbliebenen 22 Angeklagten gemäß § 154 Abs. 2 der Strafprozessordnung im Hinblick auf eine andere Verurteilung bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 153 der Strafprozessordnung wegen geringer Schuld eingestellt worden.

Ein Abschluss des Verfahrens gegen die verbleibenden 20 Angeklagten sei mit Blick auf die noch ausstehenden Entscheidungen des Gerichts über eine ganze Reihe von Beweis- und sonstigen Anträgen der Verteidigung bislang nicht absehbar.

Derzeit seien Verhandlungstermine bis zum Jahresende bestimmt.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft seien die wesentlichen Beweismittel zum Tatvorwurf der Bildung krimineller Vereinigungen eingeführt.

Herr Abg. Dr. Wilke teilt mit, anlässlich eines Besuchs des CDU-Arbeitskreises Recht bei der Präsidentin des Landgerichts in Koblenz habe man Gelegenheit gehabt, etwas von der Verhandlungsat-

mosphäre mitzubekommen. Es sei gespenstisch gewesen. In Erinnerung habe er, dass es in dem Prozess ein „Ruhestandsproblem“ gebe, die Strafkammer betreffend. Es könnte sein, dass Verteidiger mit immer neuen Beweisanträgen versuchten, die Verhandlungen hinauszuziehen, um den Prozess zum Platzen zu bringen.

Natürlich wisse er, dass Herr Staatsminister Professor Dr. Robbers dies nicht beeinflussen könne, aber man wolle wissen, ob dies den Tatsachen entspreche.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers erklärt, Herr Abgeordneter Dr. Wilke habe völlig recht, wenn er sage, dass er als Minister darauf keinen Einfluss nehmen könne. Er könne sich aber auch nicht in Spekulationen über den Verlauf des Verfahrens ergehen. Die Prozesstaktik und die Überlegungen der Verteidigung in dem Sinne, wie Herr Abgeordneter Dr. Wilke dies ausgeführt habe, vermöge bzw. dürfe er nicht kommentieren.

Herr Abg. Dr. Wilke betont, dass aus Sicht der CDU und bestimmt auch aus Sicht der beiden anderen Fraktionen es äußerst fatal wäre, wenn dieser Prozess in irgendeiner Form platzen würde. Er habe ausgeführt gehabt, dass Herr Staatsminister Professor Dr. Robbers darauf keinen Einfluss nehmen könne. Aber es wäre für die Gesellschaft dieses Landes und für die politische Kultur äußerst wichtig, wenn dieses Strafverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden könnte. Dies wäre der dringende Wunsch der CDU, den man an unbekannte Adressaten äußern könne.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers merkt an, aber wohl auch nicht an das Gericht.

Auf Bitten des Herrn Abg. Dr. Wilke sagt Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers zu, dem Ausschuss schriftlich zu berichten, wann der zuständige Vorsitzende Richter in den Ruhestand eintritt.

Auf Bitten der Frau Abg. Raue sagt Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers weiterhin zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen sowie schriftlich zu berichten, mit welchen Versetzungen in den Ruhestand in der zuständigen Kammer zu rechnen ist und wie die Nachfolge vorgesehen ist.

Der Antrag – Vorlage 16/5449 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Die Panoramafreiheit in der Diskussion zum Urheberrecht auf EU-Ebene
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/5536 –

Der Antrag – Vorlage 16/5536 – wird gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt erklärt, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verfolgung von Hackerangriffen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5570 –

Herr Göring (Referatsleiter im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) teilt mit, in der Begründung des Berichtersuchens werde auf einen Hackerangriff auf die rheinland-pfälzischen und hessischen Kfz-Zulassungsstellen am 22. Juni 2015 Bezug genommen. Hierzu gebe es auch eine Kleine Anfrage Nr. 3510 der Abgeordneten Schellhammer und Wiechmann. Deshalb wolle er zu näheren Einzelheiten dieses Vorgangs auf die Antwort der Landesregierung auf diese Kleine Anfrage verweisen – Drucksache 16/5350 –, die heute dem Landtag zugleitet worden sei.

Neben diesem Angriff vom 22. Juni habe es mittlerweile zwei weitere Angriffsversuche auf die Anwendung für Wunschkennzeichen gegeben. Nach dem durchgeführten Software-Update bei dieser Anwendung seien diese Angriffe jedoch nicht erfolgreich gewesen.

Zu den Fragen 1 und 2: Bei der vollständigen IP-Adresse handele es sich nach einheitlicher Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden um ein personenbezogenes Datum. Diese Einschätzung werde auch in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. November 2011 bestätigt.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes dürfe der Diensteanbieter personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich sei, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen.

Nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 des Telemediengesetzes seien die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs und der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung zu löschen.

Die Landesregierung teile die Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden, dass es sich bei den IP-Adressen um personenbezogene Daten handele, deren Protokollierung in vollständiger Form im Rahmen der genannten Regelungen grundsätzlich rechtswidrig sei.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Rechtslage sei die Speicherung von IP-Adressen bei Zugriffen auf Internetangebote und Onlineverfahren der Landesbehörden bereits in den Jahren 2010, 2012 und 2014 Gegenstand von Erörterungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit dem Innenministerium und dem Landesbetrieb Daten und Information gewesen. Hierbei habe Übereinstimmung bestanden, dass eine vollständige Speicherung von IP-Adressen im Rahmen der Protokollierung von Zugriffen auf Web-Angebote unzulässig wäre und daher eine Anonymisierung von IP-Adressen geboten sei.

Das seinerzeitige Ministerium des Innern und für Sport habe in diesem Zusammenhang deshalb bereits mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 alle Landesressorts sowie den eigenen Geschäftsbereich über die Rechtslage informiert. Dabei sei darauf hingewiesen worden, dass für alle Internetpräsenzen des Landes, die beim LDI betrieben würden, bereits eine Empfehlung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur automatisierten Anonymisierung der IP-Adressen umgesetzt worden sei. Die Anonymisierung erfolge durch Löschung des letzten Bytes der IP-Adresse.

Zur Erläuterung, diese IP-Adressen bestünden aus vier numerischen Zahlengruppen, die Octet oder Byte genannte würden, und die Anonymisierung erfolge, indem die letzte dieser Zahlengruppen unkenntlich gemacht werde.

Die Unkenntlichmachung erfolge im Übrigen automatisiert in einem 15-minütigen Rhythmus.

Darüber hinaus seien die Landesstellen darauf hingewiesen worden, dass, soweit ihre Web-Angebote über einen anderen Anbieter als dem LDI abgewickelt würden, ebenfalls für eine Anonymisierung der IP-Adressen im Rahmen der Protokollierung Sorge zu tragen sei.

Im Lichte der aktuellen Vorfälle gebe es gegenwärtig neuerliche Erörterungen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, ob es unter fortdauernder Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen technische und verfahrensmäßige Möglichkeiten gebe, den Schutz von Internetangeboten und Onlineverfahren der Behörden des Landes vor Hackerangriffen weiter zu verbessern.

Zu den Fragen 3 und 4: Die Landesregierung hat keine Kenntnisse aus Hessen über die dortige Protokollierungs- und Speicherpraxis. Eine Bewertung der Auswirkungen von Unterschieden bei der Protokollierungs- und Speicherpraxis in den beiden Ländern auf die Strafverfolgungsmöglichkeiten sei der Landesregierung daher nicht möglich.

Grundsätzlich sei allerdings darauf hinzuweisen, dass die materielle Gesetzeslage – er habe auf die einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften hingewiesen – für den Schutz personenbezogener Daten bundesweit identisch sei.

Herr Vors. Abg. Schneiders merkt zu den Vorbemerkungen von Herrn Göring an, wenn die antragstellende Fraktion mit den Antworten auf die Fragen 1 bis 4 zufrieden sei, möchte er in seiner Nachbemerkung den Hinweis geben, dass der Verweis und die Bezugnahme auf in der Zukunft liegende Antworten auf Kleine Anfragen nicht üblich sei. Wenn die Antwort in der Vergangenheit gelegen hätte, hätte man sie zur Kenntnis nehmen können. Es sei aber ausgeführt worden, dass die Antwort erst heute dem Landtag bzw. den Fragestellern zugeleitet worden sei, sodass man als Ausschussmitglied und Landtagsabgeordneter die Antwort wahrscheinlich erst in einigen Tagen zur Kenntnis nehmen könne.

Der Antrag – Vorlage 16/5570 – hat seine Erledigung gefunden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Schneiders** die Sitzung.

gez.: Scherneck

Protokollführerin